

Liebe Leserinnen und Leser,

unser aktueller Newsletter informiert Sie detailliert über die Eingaben der VG WORT beim US-amerikanischen Gericht in Sachen Google-Vergleich. Der jetzige Stand des Vergleichs macht die Wahrnehmung von Rechten nicht leichter, sondern im Gegenteil komplizierter und damit schwieriger. Die VG WORT setzt sich deshalb dafür ein, dass einerseits deutsche Autorinnen, Autoren und Verlage besser informiert und vertreten werden können, und dass zum anderen die Rechtswahrnehmung für die Bücher, die nach wie vor unter den Vergleich fallen, durch reibungslosen Datenabgleich ermöglicht wird. Nachdem auch die Bundesregierung und der Börsenverein des deutschen Buchhandels erneut neben anderen internationalen Interessenverbänden dem Gericht Schriftsätze mit Argumenten gegen die Annahme des aktuellen Vergleichstextes vorgelegt haben, bleibt nun abzuwarten, wie das Gericht beim Fairness Hearing am 18. Februar 2010 über den Vergleich befinden wird.

Weitere Themen des Newsletters sind die erfreuliche Neueröffnung des Autorenversorgungswerkes, das nunmehr wieder Zuschüsse zur Altersvorsorge ermöglicht, sowie der Abschluss des Gesamtvertrages mit Medibus e.V., ein Vertrag, der blinden und sehbehinderten Menschen elektronischen Zugang zu Blindenschriftausgaben und Hörbüchern erleichtert und zugleich dafür sorgt, dass hierfür eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Zuletzt berichten wir Ihnen von der wichtigen Einigung der ZPÜ, in der auch die VG WORT mitwirkt, mit einem Verband der Geräteindustrie über die Urheberrechtsvergütung für private Vervielfältigungen mit PCs.

Ein arbeitsreiches und spannendes Jahr liegt vor uns, für das wir Ihnen alles Gute wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Just

Dr. Robert Staats

Geschäftsführende Vorstände

Amicus curiae-Schriftsatz zum Google Vergleich an das US-Gericht

Am 18. Februar 2010 wird sich das zuständige Gericht in New York erneut mit dem Vergleich beschäftigen, den die Authors Guild und die Association of American Publishers mit Google im Herbst 2008 abgeschlossenen haben, und der noch gerichtlich bestätigt werden muss. Das Fairness Hearing sollte bereits im Herbst vergangenen Jahres stattfinden, wurde jedoch vertagt, nachdem aufgrund zahlreicher Einwendungen und einer Stellungnahme des US-Justizministeriums deutlich wurde, dass der Vergleichsvorschlag in der ursprünglichen Form keinesfalls aufrecht erhalten werden konnte. Zu dem Mitte November 2009 vorgelegten, geänderten Vergleichsvorschlag hat die VG WORT im Januar 2010 einen Amicus curiae-Schriftsatz in die Vereinigten Staaten gesendet, in dem das Gericht in New York auf grundsätzliche Probleme bei der Rechtswahrnehmung auch in dem geänderten Vergleichsvorschlag hingewiesen wird. (Schriftsatz der VG WORT zu finden unter: http://www.vgwort.de/files/amicus_curiae_brief_vgwort_210110.pdf). Bei einem solchen Schriftsatz (Amicus curiae = lat: Freund des Gerichts) handelt es sich um ein – im angelsächsischen Rechtssystem gängiges – Schreiben durch eine Person oder Organisation, die von einem Gerichtsverfahren betroffen ist, ohne jedoch selbst Partei zu sein. Amicus curiae-Schriftsätze können nur empfehlenden Charakter haben.

Geänderter Vergleichsvorschlag ist praktisch kaum umsetzbar

Die VG WORT thematisiert in ihrem Schreiben folgende Punkte:

Der geänderte Vergleichsvorschlag sieht vor, dass Bücher deutscher Autoren und Verlage nur noch dann von dem Vergleich erfasst werden, wenn sie bis zum 5. Januar 2009 beim US-Copyright Office registriert worden oder aber in Kanada, dem Vereinigten Königreich oder Australien erschienen sind. Durch diese Änderung fallen viele Bücher

von deutschen Autoren und Verlagen nicht mehr unter die Vergleichsregelung, was einerseits zu begrüßen ist. Auf der anderen Seite führen die Neuregelungen aber auch dazu, dass nur noch sehr schwer feststellbar ist, welche Bücher deutscher Rechteinhaber überhaupt weiterhin betroffen sind.

Eine Vielzahl in Deutschland verlegter Bücher wurde im US-Copyright Office eingetragen, insbesondere in der Zeit vor 1978, da bis zu diesem Zeitpunkt die Registrierung Voraussetzung für einen Urheberrechtsschutz in den USA war. Die genaue Anzahl der deutschen Bücher, die im US-Copyright Office registriert wurden, ist jedoch unbekannt. Darüber hinaus war es für die Rechteinhaber bis vor kurzem noch kaum möglich, zu recherchieren, ob ihre Werke tatsächlich in den USA registriert worden sind.

Google stellt unzureichende Daten zur Verfügung

Zwar hat der Suchmaschinenbetreiber Google im Januar 2010 eine gescannte Version der Einträge des Copyright Office veröffentlicht. Die VG WORT weist in ihrem Amicus curiae-Schriftsatz jedoch darauf hin, dass

- die Rechteinhaber über die neuen Suchmöglichkeiten nicht informiert wurden,
- das elektronische Verzeichnis erst wenige Tage vor Ablauf der Frist für die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme am geänderten Vergleichsvorschlag („opt in“ bzw. „opt out“) zur Verfügung gestellt wurde,
- es keine Verknüpfung zwischen den Copyright-Einträgen und dem Verzeichnis der von Google digitalisierten Bücher gibt,
- die zur Verfügung gestellten elektronischen Daten keine automatisierte Suche und keinen Abgleich mit anderen Datenbanken (z.B. von Verwertungsgesellschaften) zulassen,
- die Qualität der eingescannten Daten aufgrund von durchgeführten Stichproben als mangelhaft bezeichnet werden muss (es finden sich Schreibfehler wie „Kiepenheyer“ statt „Kiepenheuer“).

Damit sind die von Google ergriffenen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen deutscher Rechteinhaber als unzureichend einzustufen.

Einordnung nach Erscheinungsort nicht klar geregelt

Auch die örtliche Eingrenzung auf die Länder USA, Kanada, Vereinigtes Königreich und Australien wirft in der tatsächlichen Praxis der Rechtswahrnehmung erhebliche Probleme auf. So weist die VG WORT in ihrem Schriftsatz in Beispielen auf Publikationen hin, die eine Vielzahl von Erscheinungsorten (z.B. Springer Verlag - Berlin Heidelberg New York London Paris Tokyo Hongkong Barcelona Budapest) aufweisen. Auch die Vergabe von zwei ISBN-Nummern (jeweils eine für das deutschsprachige Verbreitungsgebiet und eine für das englischsprachige) ist gängige Praxis, verhindert jedoch eine klare Zuordnung von Rechten, die durch den Google-Vergleich berührt werden.

Diskriminierung deutscher Rechteinhaber

Die VG WORT weist in ihrem Schriftsatz außerdem auf die fortlaufende Diskriminierung deutscher Rechteinhaber in dem Vergleichsverfahren hin. Insbesondere betont die VG WORT dabei, dass eine deutsche Übersetzung des geänderten Vergleichsvorschlags bis heute nicht vorliegt. Zusammenfassend empfiehlt die VG WORT dem zuständigen Gericht die Ablehnung des Vergleichsvorschlags, sofern nicht folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Google stellt eine durch das zuständige Gericht autorisierte, deutsche Übersetzung des geänderten Vergleichsvorschlags kostenfrei zur Verfügung.
2. Google stellt ein kostenfreies, elektronisches Verzeichnis in einem gängigen Datenbankformat zur Verfügung, in dem alle von deutschen Autoren geschriebenen oder von deutschen Verlagen publizierten Bücher aufgelistet sind, die vom Google-Vergleich betroffen sind.

3. Es wird jeweils mindestens ein deutscher Repräsentant zur Wahrung der Interessen der Autoren und Verleger an dem Verfahren beteiligt. Alternativ wird jede Nation, die mindestens 5 Prozent der Rechteinhaber stellt, die vom Google-Vergleich betroffen sind, durch mindestens je einen Repräsentanten am Verfahren beteiligt.

Im nächsten Schritt muss das US-Gericht nun am 18. Februar entscheiden, ob der vorliegende Vergleichsvorschlag als „fair“, „reasonable“ und „adequate“ einzustufen ist. Zu den etwa 400 Stellungnahmen, die im Herbst vergangenen Jahres bereits zum ursprünglichen Vergleichsvorschlag vorlagen, sind in der Zwischenzeit etliche weitere hinzugekommen. So haben auch die Deutsche Bundesregierung und der Börsenverein des deutschen Buchhandels erneut Amicus curiae-Schriftsätze versandt, um die Position der deutschen Rechteinhaber zu stärken. Ferner hat das US-Justizministerium kürzlich eine – weiterhin kritische – Stellungnahme veröffentlicht.

Es bleibt derzeit nur zu hoffen, dass das Gericht den erheblichen Bedenken von Autoren und Verlegern auch gegenüber dem neuen Vergleichsvorschlag Rechnung trägt.

Neueröffnung des Autorenversorgungswerks seit 1. Januar 2010

Ab 1. Januar 2010 öffnet das Autorenversorgungswerk der VG WORT neu, allerdings mit veränderten Richtlinien. Das Autorenversorgungswerk wurde im Jahr 1973 gegründet und bezuschusst Versicherungen von freien Autoren und Journalisten, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Es finanziert sich durch Einnahmen aus der Bibliothekstantieme und der Presse-Reprographievergütung. Im Jahr 1996 musste das Autorenversorgungswerk für Neuaufnahmen geschlossen werden, da die Zahl der beantragten Zuschüsse die verfügbaren Mittel bei weitem überstieg.

Gemäß den neuen Richtlinien können freiberufliche Autoren, die über die Künstlersozialkasse (KSK) rentenpflichtversichert sind, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu einer Altersvorsorge wie zum Beispiel Lebens- und Rentenversicherungen oder Sparverträge nur in dem Jahr beantragen, in dem sie 55 Jahre alt werden.

Die Wahl genau dieses Alters ist in der Tatsache begründet, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für viele freiberufliche Autoren im Lebensabschnitt zwischen 50 und 60 Jahren oft besonders schwierig gestalten.

Die Versicherungs- bzw. Anlagesumme muss zum Ende der Laufzeit mindestens 5000 € betragen. Derzeit ist ein Zuschuss von mindestens 2500 € vorgesehen. Auszahlungen erfolgen erstmals im November 2011. Für die Jahrgänge 1942 bis 1954 gibt es eine Sonderregelung. Keine Berücksichtigung finden Autoren, die bereits Zuschüsse vom Autorenversorgungswerk erhalten oder erhalten haben.

Weitere Informationen zum Autorenversorgungswerk sowie die offiziellen Richtlinien und Antragsformulare zum Download finden sich unter:
<http://www.vgwort.de/avw.php>

Gesamtvertrag mit der Mediengemeinschaft für Blinde und Sehbehinderte (Medibus)

Die VG WORT hat im Dezember 2009 einen neuen Gesamtvertrag mit der Mediengemeinschaft für blinde und sehbehinderte Menschen e.V. geschlossen. Der Vertrag ermöglicht es Blindenbüchereien Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte nicht nur herzustellen. Neu ist dabei, dass die von den Blindenbüchereien hergestellten Werke auch in elektronischer Form an Blinde und Sehbehinderte übermittelt werden dürfen. Die VG WORT trägt mit dieser Regelung dazu bei, dass der Zugang zu Werken für blinde und sehbehinderte Menschen erleichtert wird.

Gleichzeitig wird durch den Vertrag sichergestellt, dass für die Nutzung der Werke eine angemessene Vergütung gezahlt und das Urheberrecht respektiert wird.

ZPÜ einigt sich mit Geräteindustrie über PC-Vergütung

Fast zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Urheberrechtsgesetzes haben die VG WORT, die VG Bild-Kunst und die übrigen in der Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften eine Einigung über die Urheberrechtsvergütung für private Vervielfältigungen mit PCs erzielt.

Mit dem neu gegründeten „Bundesverband Computerhersteller e.V.“ (BCH) wurde eine Vereinbarung über die Zeit von 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 und ein Vergleich über die Vergütung für die Jahre 2002 bis 2007 geschlossen. Die Vereinbarung für die Jahre 2008 bis 2010 umfasst neben der Vergütung für audiovisuelle Medien auch die Reprographievergütung für PCs. Der Vergleich für den Zeitraum 2002 bis 2007 hingegen beschränkt sich auf eine Vergütungsregelung für den audiovisuellen Bereich nach § 54 UrhG in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung (vor Inkrafttreten des 2. Korbes). Zur Reprographievergütung für PCs nach der alten, bis Ende 2007 geltenden Regelung, die in einem Urteil des Bundesgerichtshofs verneint worden war, ist weiterhin eine Verfassungsbeschwerde der VG Wort anhängig.

Diese Einigung ist ein Durchbruch bei der Regelung der Vergütungen nach neuem Recht. Die VG WORT setzt nun alles daran, auch für andere vergütungspflichtige Geräte entsprechende Einigungen auf dem Verhandlungswege zu erzielen. Mit den Zahlungen der Industrie wird 2010 gerechnet, und wenn die Aufteilung unter den in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften noch dieses Jahr erfolgt, kann mit ersten Ausschüttungen in 2011 für 2010 gerechnet werden.

IMPRESSUM

Verantwortlich:
Rainer Just
Dr. Robert Staats

Verwertungsgesellschaft WORT
(VG WORT)
Rechtsfähiger Verein Kraft Verleihung
Goethestraße 49
80336 München
Telefon: (089) 51412-0
Fax: (089) 51412-58
E-Mail: vgw@vgwort.de

Redaktion:

WORDUP Public Relations, München
www.wordup.de

Registrierung:

Zum Bestellen und Abbestellen des Newsletters besuchen Sie bitte die Website der VG WORT:
www.vgwort.de/newsletter.php

Nachdruck frei, Belegexemplar erbeten